

**Satzung
der Stadt Gladbeck**
**über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen vom 11.07.2013 in
der Fassung der Änderungssatzung vom 28.06.2023**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 16.05.2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474); des § 90 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch –Kinder und Jugendhilfe- (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.6.1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02. 2013 (BGBl. I S. 254) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz- (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW: S. 462); geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011(GV. NRW. S. 385 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Gladbeck erhebt die Stadt Gladbeck als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages richtet sich nach dem Alter des Kindes, der gewünschten Betreuungszeit sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen und ergibt sich aus der Elternbeitragstabelle für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, die Anlage zu dieser Satzung ist.

(2) Die Elternbeiträge unterliegen einer jährlichen Dynamisierung. Diese erfolgt analog der Fortschreibungsrate der Kindpauschalen des jeweiligen Kindergartenjahres nach § 37 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Sozialgesetzbuches – SGB VIII (KJHG), mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG). Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des

Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum und Betreuungsart

Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die im § 1 geregelten Betreuungsformen besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder sonstige Ausfallzeiten nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe

Sowohl bei der Aufnahme als auch danach jährlich bis zum 30. September des Jahres haben die Eltern der Stadt Gladbeck – Amt für Jugend und Familie - ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse anzugeben und nachzuweisen. Die Stadt Gladbeck ist darüber hinaus berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen im Einzelfall zu überprüfen und ggf. geeignete Angaben und Nachweise zu verlangen. Ohne die erforderlichen Angaben und Nachweise wird zusätzlich zum festgesetzten Elternbeitrag der Unterschiedsbetrag zum Höchstbeitrag festgesetzt.

§ 5 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Diesem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird nicht hinzuzurechnet. Ebenfalls anrechnungsfrei bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,-- €.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach

Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende oder nach Einkommensteuerbescheid anerkannte Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem und nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen des jeweiligen Kalenderjahres. Bei erstmaliger Ermittlung des zu Grunde zu legenden Einkommens kann zunächst das Einkommen durch Vorlage der Gehaltsabrechnungen des Vorjahres, insbesondere der des die Jahresendsummen ausweisenden Abrechnung und des Lohn-/Einkommensteuerbescheides des Vorjahres oder – sofern dieser noch nicht vorliegt – der eines der Vorvorjahre oder eines vorläufigen Bescheides nachgewiesen werden. Besteht keine Pflicht zur Einkommensteuererklärung und wird kein Lohnsteuerjahresausgleich beantragt ist der Nachweis des Einkommens durch Vorlage von Bescheiden, Lohnabrechnungen oder in sonstiger Weise nachzuweisen.

(4) Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind unverzüglich anzuzeigen. Ändert sich die Einkommenssituation für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten, sind die zu prognostizierenden Einkünfte des gesamten Jahres zu Grunde zu legen. Änderungen sind ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

(5) Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem II. oder dem XII. Sozialgesetzbuch werden für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe der Leistungen in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Bestanden die v. g. Ansprüche nicht durchgängig vom 01.01. bis 31.12. des Kalenderjahres, so gilt für den Zeitraum des Nichtbezuges als Jahreseinkommen das auf das Jahr hochgerechnete Monatseinkommen aus dem Zeitraum, in dem die in Satz 1 genannten Leistungen nicht bezogen wurden.

§ 6 Beitragsermäßigung

(1) Nimmt ein Kind unterschiedliche Betreuungsangebote (Kindertageseinrichtung, Offene Ganztagschule, geförderte Betreuung von Kindern in Kindertagespflege) in Anspruch, so werden für die Festsetzung des Elternbeitrages die jeweils festgesetzten Betreuungsstunden addiert und nach der Elternbeitragstabelle für Kinder in Kindertagespflege berechnet.

(2) Befinden sich mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig innerhalb der Stadt Gladbeck in einer Kindertageseinrichtung, in der Offenen Ganztagschule und/oder nutzen ein Angebot der geförderten Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag nach der in Frage kommenden Beitragssatzung zu zahlen. Wird ein Kind auf Grund der Regelung des § 50 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung – Kinderbildungsgesetz neue Fassung – KiBiz n. F.) beitragsfrei, so werden auch die Geschwisterkinder, die in demselben Zeitraum eine Tageseinrichtung für Kinder, ein Angebot der Offenen Ganztagschule oder der Kindertagespflege nutzen, beitragsfrei gestellt.

(3) Soll ein Kind vorzeitig in die Schule aufgenommen werden und wird es bis zum 15.11. verbindlich für das nächste Schuljahr in der Schule angemeldet, so erfolgt die Beitragsbefreiung nach § 23 Abs. 3 KiBiz und die Befreiung/en nach § 6 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung ab dem 01. Dezember nach der verbindlichen Anmeldung, unabhängig davon, in welchem Monat diese tatsächlich erfolgt ist. Nimmt das Kind trotz verbindlicher Anmeldung zur vorzeitigen Einschulung im folgenden Kindergartenjahr weiterhin Angebote in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertageseinrichtung mit ergänzender Kindertagespflege in Anspruch, so sind nach einer insgesamt 12-monatigen Beitragsfreiheit ab dem Folgemonat erneut Elternbeiträge zu entrichten.

(4) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach den Anlagen zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen.

(5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII).

(6) Die Beitragsbefreiung der beiden letzten Kindergartenjahre vor der Einschulung gem. § 50 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung – KiBiz n. F.) bleibt hiervon unbenommen. Im Falle des o. g. Abs. 2 wird dann grundsätzlich kein Elternbeitrag für Geschwisterkinder erhoben.

§ 7 Form der Festsetzung

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Gladbeck – Amt für Jugend und Familie - durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung der Stadt Gladbeck – Amt für Jugend und Familie - die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu deren Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 8 Fälligkeit

Elternbeiträge sind bis zum 15. des Monats zu zahlen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten*

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 11.07.2013 in der Fassung vom 30.06.2020 außer Kraft.

Gladbeck, den 28.06.2023

Bettina Weist
Bürgermeisterin

